



Inhaltsverzeichnis

	Seite
STATUTEN Verein Haltinger Speisewagenfreunde VHSF	- 2
Art. 1 - Name und Sitz	- 2
Art. 2 - Geschäftsjahr	- 2
Art. 3 - Zweck und Ziele	- 2
Art. 4 - Mitgliedschaft	- 2
Art. 5 - Generalversammlung	- 3
Art. 6 - Vorstand	- 4
Art. 7 - Revisionsstelle	- 4
Art. 8 - Rechnungsführung, Haftung, Entschädigung	- 4
Art. 9 - Auflösung/Teilauflösung	- 5
Art.10 - Gültigkeit	- 5



Statuten des Vereins Haltinger Speisewagen Freunde VHSF

I. NAME. SITZ UND GESCHÄFTSJAHR

1 Name und Sitz

1.1 Unter dem Namen Verein Haltinger Speisewagen Freunde, in Folge VHSF genannt, besteht ein Verein nach schweizerischen Recht gemäß Artikel 60ff des ZGB.

1.2 Der Verein hat seinen Sitz in Basel

1.3 Der Verein ist politisch und konfessionell neutral. Andere Organisationen mit gleicher Zielsetzung können in den VHSF aufgenommen werden.

2 Geschäftsjahr

2.1 Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

II ZWECK UND ZIELERREICHUNG

3 Zweck und Ziele

3.1 Der VHSF setzt sich zum Ziel: die Förderung und den Erhalt von nostalgischen Schienenfahrzeugen und bildet damit nostalgische Zugsgarnituren zur Durchführung von öffentlichen Fahrten auf dem europäischen Schienennetz. Er bringt dadurch einer breiten Öffentlichkeit ein Stück Eisenbahngeschichte in Form eines lebenden Museums näher.

3.2 Der VHSF fördert durch seine Tätigkeit die Gedanken der Region des Drei Ländereck in Basel.

3.3 Der VHSF verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke. Die Mittel werden, den Statuten entsprechend, zweckgebunden verwendet. Die Vereinsmitglieder erhalten keine Zuwendungen.

3.4 Zur Erreichung der Vereinsziele kann der VHSF:

- historische Schienenfahrzeuge erwerben, mieten und vermieten,
- historische Schienenfahrzeuge aufarbeiten und betreiben,
- historische Schienenfahrzeuge auf dem europäischen Schienennetz einsetzen oder einsetzen lassen.
- sich an Organisationen innerhalb Europas, welche die gleichen Vereinsziele haben, beteiligen und zusammenarbeiten.
- vom VHSF angebotene Reisen durchführen oder durch Reiseorganisationen durchführen lassen.
- Mitgliederbeiträge erheben
- Spenden und materielle Zuwendungen sammeln.
- Spendensammlungen und andere Aktionen, durch Private- und öffentliche Institutionen durchführen oder durchführen lassen.

III. MITGLIEDSCHAFT

4 Mitgliedschaft

4.1 Die Mitgliedschaft beim VHSF steht natürlichen Personen, Unternehmen, juristische Personen und öffentlich rechtlichen Körperschaften offen.

4.2 Aufnahmegesuche sind schriftlich an den Vorstand zu richten. Dieser entscheidet über die Aufnahme. Er kann diese gegebenenfalls ohne Grundangabe verweigern.

4.3 Die Mitgliederbeiträge werden in einem Beitragsreglement festgelegt welches von der Generalversammlung mit einfacher Mehrheit genehmigt wird.

4.4 Die Generalversammlung kann auf Vorschlag des Vorstandes natürliche Personen zu Ehrenmitglieder ernennen, wenn diese sich besonders um den VHSF verdient gemacht haben. Ehrenmitglieder bezahlen keine Mitgliederbeiträge.



4.5 Jedes Mitglied hat an der Generalversammlung und bei schriftlichen Umfragen eine Stimme. Juristische Personen, Unternehmen und öffentlich rechtliche Körperschaften bestimmen einen Vertreter der das Stimmrecht ausübt.

4.6 Ein Vereinsaustritt kann nur auf Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist spätestens 30 Tage vor Jahresende dem Vorstand schriftlich mitzuteilen.

4.7 Wenn ein Mitglied dem Ansehen des VHSF schadet oder dem Vereinszweck zuwiderhandelt kann dieses ausgeschlossen werden. Durch einstimmigen Beschluss des Vorstandes kann dieser der Generalversammlung den Ausschluss beantragen. Das Mitglied ist vom bevorstehenden Ausschluss unter Angabe der Gründe zu informieren. Dem Auszuschließenden steht das Beschwerderecht zu. Die Beschwerde ist binnen 20 Tagen seit der Mitteilung des Ausschlussverfahrens dem Vorstand schriftlich einzureichen. Die Entscheidung der Generalversammlung ist endgültig.

4.8 Mitglieder, die trotz wiederholter Mahnung ihrer Zahlungsverpflichtungen bis Ende des Kalenderjahres im Rückstand bleiben, können durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

IV VEREINSORGANE

5 Generalversammlung

5.1 Die Generalversammlung ist das oberste Organ des Vereins.

5.2 Die ordentliche Generalversammlung findet jährlich im ersten Halbjahr statt.

5.3 Eine außerordentliche Generalversammlung kann einberufen werden:

- durch Beschluss des Vorstandes
- wenn 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder dies verlangen
- auf Verlangen der Buchhaltungsrevisionsstelle

5.4 Anstelle einer außerordentlichen Generalversammlung kann der Vorstand eine Einzelentscheidung, welche kurzfristig zu treffen ist, in Form einer Urabstimmung schriftlich an alle Mitglieder, durchführen.

Dies gilt nicht für Änderungen der Statuten und eine Vereinsauflösung.

5.5 Die Einladung zu einer Generalversammlung ist den Mitgliedern mindestens 30 Tage vor dem Versammlungstermin unter Bekanntgabe der Traktanden schriftlich zuzustellen.

5.6 Die Generalversammlung ist zuständig für die:

- Genehmigung des Protokolls der letzten Generalversammlung
- Abnahme des Jahresberichts -Genehmigung der Jahresrechnung
- Genehmigung des Revisionsberichtes
- Genehmigung des Beitragreglements
- Genehmigung des Budgets -Entlastung des Vorstandes
- Wahl des Präsidenten und des Vorstandes
- Wahl der Revisoren oder der Revisionsstelle
- Genehmigung von Geschäften die die Kompetenz des Vorstandes überschreiten
- Beschlussfassung über Anträge des Vorstandes und von Mitgliedern
- Ernennung von Ehrenmitgliedern
- Entscheid über vom Vorstand beantragte Ausschlüsse von Mitgliedern

5.7 Anträge von Mitgliedern an die ordentliche Generalversammlung sind bis spätestens 15 Tage vor Versammlungstermin schriftlich an den Vorstand einzureichen.

Anträge zur Änderung des Beitragreglements, Änderungen der Statuten und Auflösung des Vereins sind bis zum 31.12. des Vorjahres dem Vorstand schriftlich einzureichen.

5.8 Die Generalversammlung fasst Ihre Beschlüsse und Wahlen mit einfacher Mehrheit.



6 Vorstand

6.1 Der Vorstand besteht aus dem Präsidenten und mindestens zwei weiteren Vorstandsmitgliedern welche das Ressort Vizepräsident, Kassier, Aktuar und ein technischer Leiter, inne haben. Weitere vorgeschlagene Vorstandsmitglieder können durch die Generalversammlung gewählt werden. Präsident, Kassier und Aktuar werden namentlich bestimmt. Der übrige Vorstand konstituiert sich selbst.

6.2 Die Amtsdauer beträgt 4 Jahre und die Vorstandsmitglieder können nach Ablauf der Periode wieder gewählt werden.

6.3 Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern.

6.4 Über die Vorstandsbeschlüsse wird ein Protokoll geführt.

6.5 Der VHSF wird rechtsgültig vertreten durch den Präsidenten zusammen mit einem Vorstandsmitglied

6.6 Der Vorstand führt die zur Erreichung der Vereinsziele nötigen Maßnahmen durch. Er ist befugt zur:

- Ausführung der ihm gemäß Statuten zugewiesenen Aufgaben.
- Erledigung der laufenden Geschäfte und der ihm von der Generalversammlung erteilten Aufgaben.
- Er verfügt im Rahmen des Budget über die finanziellen Mittel des Vereins.
- Der Vorstand schließt im Rahmen der Vereinsziele notwendigen Verträge ab.

6.7 Zur Entlastung des Vorstandes kann dieser für einzelne Geschäftsfelder Einzelpersonen, Ausschüsse und Kommissionen ernennen. Eine Delegation von Aufgaben entbindet die zuständigen Vorstandsmitglieder nicht von seiner Verantwortung.

7 Revisionsstelle

7.1 Die Buch- und Kassenführung des Vereins ist jährlich durch zwei von der Generalversammlung gewählten Personen, welche nicht dem Vorstand angehören dürfen, oder einer außenstehenden Revisionsstelle geprüft. Das Prüfungsergebnis ist der Generalversammlung vorzulegen.

7.2 Im Falle von gewählten Revisoren müssen diese nicht Mitglieder des Vereins sein, viel mehr ist auf die fachliche Eignung zu achten.

7.3 Die Revisoren oder Revisionsstelle prüft die Jahresrechnung insbesondere:

- die statutarische Rechtmäßigkeit der zugrunde liegenden Unterlagen
- die Ordnungsmäßigkeit und Vollständigkeit der Belege
- die sachlich richtige Darstellung des Ergebnisses in der Erfolgsrechnung nach steuer- und handelsrechtlichen Bedingungen
- die Ergebnisse der Jahresabschlussprüfung sind der Generalversammlung vorzutragen.

7.4 Die Amtsdauer der Revisoren oder der Revisionsstelle beträgt zwei Jahre. Eine Wiederwahl ist zulässig.

V. RECHNUNGSFÜHRUNG, HAFTUNG, ENTSCHÄDIGUNG

8 Rechnungsführung, Haftung und Entschädigungen

8.1 Dem Kassier obliegt die Führung der Bilanz und Erfolgsrechnung sowie der Investition- und Liquiditätsplanung. Es werden Spenden und öffentliche Mittel separat ausgewiesen.

8.2 Die komplette Vereinsrechnung kann den Mitgliedern mit der Einladung zur ordentlichen Generalversammlung zugestellt werden.

8.3 Für alle Verbindlichkeiten des Vereins haftet das Vereinsvermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen.

8.4 Die Mitarbeit der Mitglieder ist grundsätzlich unentgeltlich. Die Ausrichtung von Spesen unterliegt der Genehmigung des Vorstandes.

8.5 Zur Abdeckung der durch den Betrieb der Fahrzeuge entstehenden Risiken sind durch den Vorstand entsprechende Versicherungen abzuschließen.



VI. AUFLÖSUNGEN, TEILAUFLÖSUNG

9 Auflösung des Vereins oder Fusion mit anderen Organisationen

9.1 Beschließt eine eigens zu diesem Zweck einberufene außerordentliche Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der Stimmenden die Auflösung des Vereins, hat die Versammlung zugleich über die Verwendung des Vereinsvermögens zu bestimmen.

9.2 Das Vermögen ist einem Verein im Dreiländereck Basel mit ähnlichen Vereinszwecken, welcher ebenfalls nicht kommerziell und gewinnorientiert ist, zukommen zu lassen.

VIII. SCHLUSSBESTIMMUNGEN

10. Gültigkeit

Die Statuten treten nach Genehmigung durch die Gründungsversammlung vom 01.03.2019 in Sissach in Kraft.

Der Präsident: Gerd Hilligardt

Die Protokollführerin: Edith Lydia Gasser